

Satzung

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Olympischer Sportclub Waldniel 1953 e.V., nachfolgend OSC genannt.
Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2 Sitz des Vereins

Der OSC hat seinen Sitz in Schwalmtal

§ 3 Zweck des Vereins

Der OSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Gemeinnützigkeitsverordnung, erstrebt keinerlei Gewinne und verwendet seine Mittel und seine Zuwendungen, die er erhält, ausschließlich zur Pflege und Förderung des Amateursportes, insbesondere der Leichtathletik.

Der OSC bekennt sich zum Amateurgedanken und fördert darüber hinaus die Bestrebungen seiner Mitglieder zur sittlichen und körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübung und Jugendpflege.
Der OSC ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

Mitglieder

§ 5 Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

§ 6 Einteilung der Mitglieder-Wahlrecht

6.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
Sie haben Wahl- und Stimmrecht.

6.2a Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Es ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Ehrenmitglieder haben Wahl- und Stimmrecht.

Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

6.2b Ehrenvorsitzende

Ein Mitglied, das sich im und um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

Es ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Das Amt der/des Ehrenvorsitzenden behält die/der Ernannte bis zum Tode.

Erst dann kann eine/ein neue/neuer Ehrenvorsitzende/r ernannt werden.

6.3 Sonstige Mitglieder

Sonstige Mitglieder sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

6.4 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind solche nach § 6, Ziff. 6.1 und 6.3, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Wahl- und Stimmrecht im Rahmen der Jugendordnung des Vereins.

6.5 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sie besitzen kein Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Sie können an geselligen Veranstaltungen teilnehmen, haben jedoch keinen Anspruch auf finanzielle Vergünstigungen (Startgeld, Zuschüsse, Vereinskleidung, Fahrtkosten etc.).

Eine Startberechtigung ist nur für Vereins- oder Gemeinde-Meisterschaften gegeben und die Teilnahme am Training beschränkt sich auf die Außenanlagen.

Durch die Mitgliedschaft bekunden sie ihre besondere Verbundenheit mit dem Verein.

Sie zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festzulegen ist.

6.6 Ältere Mitglieder

Ältere Mitglieder sind Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben.

Sie haben Wahl- und Stimmrecht.

§ 7 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

8.1 durch Tod

8.2 durch Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Monats mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen.

Er ist schriftlich zu erklären.

8.3 durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt bei:

a) Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung.

b) Vereinsschädigendem Verhalten.

c) Grobem Verstoß gegen die Anordnung der Vereinsorgane.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss muss schriftlich begründet mitgeteilt werden. Der Vorstand muss dem Mitglied die Möglichkeit einer persönlichen Anhörung gewähren.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen ein Ehrenrat, bestehend aus 5 von der

Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen Mitgliedern (6.1), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und einer gleichen Anzahl von Vorstandsmitgliedern, angerufen werden.

Dieses Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

9.1 Der Vereinsbeitrag ist als Monatsbeitrag definiert.

Er wird als Jahresbeitrag fällig und am Anfang eines Jahres in Rechnung gestellt.

Zur Sicherung der Kassenlage ist eine Rückerstattung nicht möglich.
Der Vorstand kann, nach gründlicher Abwägung, Mitglieder vom Vereinsbeitrag befreien.
Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung über die Anzahl der vom Vereinsbeitrag befreiten Personen Mitteilung zu machen.

9.2 Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 10 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtshilfe bei Verfahren, die sich aus der sportlichen Betätigung innerhalb des OSC ergeben.

Die von einzelnen Mitgliedern erworbenen Ehrenpreise und Ehrenzeichen bleiben deren Eigentum.

Mannschaftspreise sind Eigentum des Vereins.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

§ 11 Beschwerderecht

In Vereinsangelegenheiten kann jedes Mitglied beim Vorstand Beschwerde erheben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

12.1 die Mitgliederversammlung

12.2 der Vorstand

12.3 der Jugendausschuss

12.4 der Festausschuss

§ 13 Mitgliederversammlung

13.1 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet spätestens bis Ende Januar nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorstand unterschrieben und bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgelesen und genehmigt werden muss.

Die Tagesordnung erstellt der Vorstand. Sie soll mindestens folgende Punkte enthalten:

Feststellung der Anwesenden und des Stimmrechts

Wahl des Protokollführers

Wahl eines Wahlleiters, der Wahlhelfer bzw. der Wahlprüfer

Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung

Berichte des Vorstandes, u.a. Darstellung des Haushaltsplanes durch den Kassenwart

Entlastung des Vorstandes

Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer

Wahl des Ehrenrates gemäß § 8 Ziff. 8.3

Wahl des Festausschusses gemäß § 17

Anträge

Verschiedenes

Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich, möglichst mit Begründung, eingereicht werden. Anträge die nicht frist- und formgerecht gestellt sind, können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Sie können nur dann beraten und zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Versammlung dieses mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

13.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder (§ 6 Ziff. 6.1) schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung verlangen.

Einem Antrag auf die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb 3 Wochen zu entsprechen.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat in derselben Weise zu erfolgen wie zur Jahreshauptversammlung.

13.3 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlungen gemäß § 13 Ziff. 1 und 2, sind beschließende Organe für alle Angelegenheiten des Vereins.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Änderungen der Satzung müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

13.4 Form der Abstimmungen bzw. Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.

Stehen mehrere Personen zur Wahl, hat geheime Abstimmung zu erfolgen.

§ 14 Vorstand

14.1 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Sportwart/in
- Pressewart/in
- Jugend-Ausschussvorsitzende/r
- Statistiker/in
- Jugendvertreter/in
- 2 Beisitzer/innen

14.2 Rechte und Pflichten

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt, kann jedoch Mitglied des Vorstandes sein.

Vorstand im Sinne des Vereinsrechts, insbesondere des § 26 BGB, sind die/der

1. Vorsitzende/r und die/der 2. Vorsitzende und zwar in der Weise, dass die/der

2. Vorsitzende/r die/den 1. Vorsitzende/r bei deren/dessen Verhinderung vertritt.

Der Vorstand kann, bei Vorliegen von schwerwiegenden Verstößen, gegen die Vereinsinteressen, durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet.

Der Vorstand entscheidet über Zahlungen von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder.

14.3 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung in nachstehender Aufteilung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Es finden jährlich und im Wechsel folgende Neuwahlen statt:

a) 1. Vorsitzende/r; Sportwart/in; Pressewart/in; Statistiker/in; 1. Beisitzer/in

b) 2. Vorsitzende/r; Kassenwart/in; Jugendvertreter/in; 2. Beisitzer/in; Jugendausschussvorsitzende/r

§ 15 Ehrung mit der Vereinsnadel

- 15.1 Die Vereinsnadel in Gold erhält das Mitglied, das sich im und um den Verein, in jahrelanger Mitarbeit, besonders verdient gemacht hat.
Die Entscheidung über die Verleihung fällt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.
- 15.2 Die Vereinsnadel in Silber erhält das Mitglied, das 25 Jahre in ununterbrochener Reihenfolge dem Verein als Mitglied angehört hat.
- 15.3 Die im § 15.1 angesprochenen Ehrungen können nach Entscheid des Vorstandes bei Mitgliederversammlungen oder bei besonderen Feierstunden verliehen werden.

§ 16 Jugendausschuss

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung. Er wird von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendausschuss wählt seinen Vorsitzenden selbst.

§ 17 Festausschuss

Der Festausschuss setzt sich zusammen aus mindestens drei und maximal fünf ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Festausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 18.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 18.2 Als Mitglied verschiedener Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und EMail-Adresse.
- 18.3 Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen.
Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 18.4 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen z.B. Ehrungen, Jubiläen, Geburtstage etc.) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen, Jubiläen, Geburtstage sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos bzw. Daten von seiner Homepage.

- 18.5 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 18.6 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 18.7 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 18.8 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19 Schlussbestimmung

19.1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie setzt einen einstimmigen Vorschlag des Vorstandes oder einen schriftlichen, von 2/3 der ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Antrag voraus, der dem Vorstand einzureichen ist.

Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins ist sein Vermögen in erster Linie zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Ein nach Zahlungen aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen fällt der Gemeinde Schwalmtal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

19.2 Besondere Angelegenheiten

Der Verein kann zur Regelung besonderer Angelegenheiten Ordnungen erlassen.

19.3 BGB

Soweit in der Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des BGB.